

RS Vwgh 1999/9/20 98/10/0235

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.09.1999

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

80/02 Forstrecht

Norm

AVG §40 Abs1;

AVG §67d;

ForstG 1975 §19 Abs8;

Rechtssatz

Dem Gebot des § 19 Abs 8 ForstG 1975 auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor der Entscheidung über den Rodungsantrag wurde dadurch Rechnung getragen, dass die Forstbehörde erster Instanz eine mündliche Verhandlung durchgeführt hat. Weder dem ForstG 1975 noch dem AVG ist die Anordnung zu entnehmen, dass in allen Instanzen eine mündliche Verhandlung durchzuführen sei.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998100235.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at